

Folgende Maßnahmen / Abläufe gelten verbindlich für Gäste während ihres Aufenthaltes¹:

[auf Basis des internen Hygienekonzeptes der Abteilung „bilden+tagen“ und angeschlossener Einrichtungen (wie Bildungshäuser und Akademien)]

1. Einleitung

Die Einhaltung der hygienischen Maßnahmen ist von sehr großer Bedeutung, um das Wohlbefinden und die Gesundheit aller Gäste und Mitarbeitenden zu sichern.

Die aufgeführten Maßnahmen haben das Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen sowie vor übertragbaren Krankheiten beim Menschen zu schützen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen für Gäste in den Einrichtungen sind:

- richtige Händehygiene
- richtige Verwendung von Mund- und Nasenschutzmaske (mindestens Medizinische Gesichtsmasken, sogenannte OP-Masken oder Atemschutzmasken also Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil).
- Die Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten
- Husten oder Niesen soll in die Armbeuge erfolgen.
- Wir empfehlen, jederzeit einen Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.
- Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln) ist zu vermeiden.
- Organisatorische Hygienemaßnahmen

Sofern sich weitreichendere Einschränkungen und Hygienemaßnahmen aus der Coronaschutzverordnung NRW in ihrer jeweiligen Fassung oder aufgrund von Allgemeinverfügungen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte ergeben, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes.

2. Händehygiene und Hautschutz

Die Händehygiene bildet den weitaus wichtigsten Teil der Hygienemaßnahmen, weil die meisten erworbenen Infektionserreger über direkten Kontakt und vorwiegend durch die Hände übertragen werden.

Händehygiene umfasst:	<ul style="list-style-type: none">▪ Hände desinfizieren▪ Hände waschen▪ Hände pflegen und Haut schützen
-----------------------	---

Hände gehören zu den größten Infektionsüberträgern. Ziel ist es daher, zu verhindern, dass Personen infiziert und Erreger verbreitet werden. Gleichzeitig schützt die Händedesinfektion vor Schmierinfektion.

Die Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten. Husten und Niesen soll in die Armbeuge erfolgen.

¹ für die Verwendung im Jugendhaus Hardehausen (JH) und in der Katholischen Landvolkshochschule (LVH) Hardehausen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn

2.1 Händewaschen

Das Händewaschen ist eine Maßnahme, um (grobe) Verschmutzungen zu entfernen. Regelmäßiges gründliches Händewaschen trägt zum Infektionsschutz bei.

Die Hände von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife einreiben und 20-30 Sekunden unter fließendem Wasser verteilen. An den Waschgelegenheiten sind Seife und Papierhandtücher positioniert.

Hände müssen regelmäßig gewaschen werden, u.a. insbesondere

- beim Betreten des Gebäudes
- vor und nach dem Anlegen der Atemschutzmasken / Mundschutz
- nach dem Ablegen von Schutzhandschuhen
- vor der Einnahme von Lebensmitteln
- wenn die Hände sichtbar verschmutzt, verschwitzt, klebrig oder mit Sekret in Verbindung gekommen sind
- nach dem Toilettengang

2.2 Händedesinfektion

In den Bildungseinrichtungen wird den Gästen u.a. an folgenden Stellen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt:

- an allen Sanitärbereichen
- in den Eingangsbereichen und am Empfang/Anmeldung
- vor den Speisesälen
- ggf. vor den Ausgabetheken bei Selbstbedienungsbuffets
- ggf. zusätzlich in den Übernachtungszimmern

Das Desinfektionsmittel ist zu verwenden, wenn keine Möglichkeit zum Händewaschen mit Wasser und Seife besteht.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass das Desinfektionsmittel gründlich auf allen Hand- und Fingerflächen einschließlich Handgelenken verrieben wird.

2.3 Hautpflege

Ursachen für Hautirritationen können sein:

- zu häufiges Händewaschen
- Waschen der Hände vor der Desinfektion und unzureichendes Abtrocknen
- Waschzeiten von über einer Minute
- mangelndes Eincremen

Deshalb ist regelmäßige Hautpflege wichtig. Hautpflegemittel sollten nach jedem Händewaschen verwendet werden.

3. Medizinische Masken (OP-Maske oder FFP2-Maske)

- Die Medizinische Maske hat generell die Aufgabe, vor den in der Atemluft befindlichen Schadstoffen (z. B. auch Mikroorganismen, Viren) zu schützen. Dies hängt von den partikelfiltrierenden Eigenschaften des Schutzes ab.
- Der Atemschutz / Mundschutz hat u.a. folgende Hauptaufgaben:
 1. den Gegenüber vor Tröpfcheninfektion zu schützen und
 2. die Schmierinfektion durch Selbstverschuldung (Griff ins Gesicht) möglichst zu verhindern.
- **Zur allgemeinen und eigenen Sicherheit ist verpflichtend, in allen öffentlichen Gastbereichen (u.a. Verkehrswege, Empfangsbereich, Sanitäranlagen, Veranstaltungsräume, Aufenthaltsräume) mindestens eine medizinische Mund- und Nasenschutzmaske besser eine FFP2-Maske zu tragen. Das gilt mit Ausnahme der Verpflegungseinnahme auch für den Speisesaal.**

- **Visiere** (Zitat aus „Handreichung zur CoronaSchVO NRW“
Die Mund-Nase-Bedeckungen, ... die zu tragen sind, dienen dem Drittschutz, also dem Schutz anderer Personen vor einer Tröpfcheninfektion. Das Robert Koch-Institut hat ... auf Anfrage ausdrücklich bestätigt, dass Gesichtsvisiere keinen gleichwertigen Schutz bieten, weil sie nicht eng anliegen und so die Verbreitung möglicherweise infektiöser Aerosole aus der Atemluft nicht gleichwertig verhindern. Daher ist ein Visier kein grundsätzlich gleichwertiger Ersatz von Mund- und Nasenschutzmasken.
- **HINWEIS: Bitte bringen Sie Ihre eigene Medizinische Maske (OP-Maske oder ggf. FFP2-Maske) mit!**

4. **Schutzhandschuhe (u.a. Latex-/freie Untersuchungshandschuhe)**

Der Gebrauch von Handschuhen ist eine ergänzende Maßnahme zum Händeschutz. Wichtige Hinweise:

- Handschuhe nur so lange tragen wie nötig. Anderenfalls stauen sich im Handschuh Feuchtigkeit und Wärme und die Haut quillt auf.
- Handschuhe sind direkt nach Abschluss der Maßnahme zu entsorgen.
- Handschuhe müssen gewechselt werden, wenn sie beschädigt oder innen feucht geworden sind.
- Das Tragen von Handschuhen entbindet grundsätzlich nicht von der Notwendigkeit der Händedesinfektion.

Folgendes Vorgehen ist beim Ausziehen der Schutzhandschuhe empfohlen:

1. Zunächst greift eine Hand in die Innenfläche der anderen Hand und hebt den Handschuh an.
2. Diese Hand zieht den Handschuh nun ganz ab und hält ihn fest.
3. Die nicht behandschuhte Hand fasst nun unter die Stulpe der behandschuhten Hand und zieht den Handschuh ebenfalls ab.
4. Am Ende ist der Handschuh umgekrempelt und hält den anderen Handschuh in sich.
5. Der Handschuh kann über den Hausmüll entsorgt werden.

- **HINWEIS:**
Bitte bringen Sie ggf. Ihre eigenen Schutzhandschuhe mit!

5. **Organisatorische Hygienemaßnahmen**

5.1 **Allgemeines**

- Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (bspw. versetzte Pausenzeiten) verringert. Dort wo es erforderlich ist werden Leitsysteme für die Personenströme mit entsprechenden Abstandsmarkierungen an den erforderlichen Stellen installiert.
- Bei Beginn und Ende der Veranstaltungs-/Pausenzeiten wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Personen kommt.
- Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen ist möglichst einzuhalten, wenn Sie sich im öffentlichen Raum aufhalten (Gebäude/Gänge/Warteschlangen).
- Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln) ist zu vermeiden.

5.2 Ankunft - Check-In/Check-Out (2G-Regelung)

▪ **Nachweis der Immunisierung/ Genesung**

Gemäß der aktuell gültigen CoronaSchVO ist für alle Gäste ab 16 Jahren, die an Angeboten und Veranstaltungen in den Bildungseinrichtungen Hardehausen teilnehmen, verpflichtend, eine Bescheinigung über das Vorliegen einer vollständigen Immunisierung durch vollständige Impfung oder Genesung vorzulegen.

Empfehlung: Legen Sie, zu Ihrem und dem Schutz der anderen Gäste, zusätzlich bei Anreise ein gemäß Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests vor.

Ein entsprechender Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Bei Anreise legen Sie einen Nachweis über eine vollständige Immunisierung gegen SARS-CoV-2 vor (Impfpass/Impfzertifikat oder digitaler Nachweis z.B. Corona-Warn-App oder CovPass-App) aus dem hervorgeht, dass ein seit mindestens 15 Tagen vollständig abgeschlossener Impfschutz besteht)
- Bei Anreise legen Sie einen Nachweis über eine vollständige Genesung von SARS-CoV-2 vor (PCR Befund, bestätigt durch Arzt, Labor, Testzentrum oder ärztliches Attest oder Absonderungsbescheinigung mindestens 28 Tage alt und nicht älter als 6 Monate).
- **Empfehlung:** Bei Anreise legen Sie ein Zertifikat über einen negativen PCR-Test vor (max. 48 Stunden alt).
- **Empfehlung:** Bei Anreise legen Sie ein Zertifikat über einen negativen PoC-Test vor (max. 24 Stunden alt).
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 15 Jahren gelten außerhalb der Schulferien des Landes NRW aufgrund ihrer Teilnahme an den verpflichtenden Schultests als getestete Person. Innerhalb der Schulferien des Landes NRW ist ein Immunisierungsnachweis, ein negativer PCR-Test oder ein negativer PoC-Test als Nachweis vorzulegen.
- **Empfehlung:** Bei Aufhalten mit mindestens vier Übernachtungen ist spätestens am fünften Tag des Aufenthalts ein weiterer negativer Testnachweis am Empfang vorzulegen.
Bei Gruppen mit nicht wechselnden Teilnehmenden ist die Durchführung eines durch die Gruppenleitung beaufsichtigten Selbsttest in diesem Fall als Nachweis ausreichend. Die dazu benötigten Selbsttests müssen durch die jeweilige Gruppe selbst gestellt werden.

Den Nachweis legen Sie bei Anreise unaufgefordert am Empfang vor.

Der Nachweis wird am Empfang dokumentiert und gemäß aktueller Coronaschutzverordnung datenschutzkonform dokumentiert und aufbewahrt.

Bei einem positiven Testergebnis müssen Sie sich unverzüglich in Selbstquarantäne begeben und telefonisch einen Arzt oder das Gesundheitsamt kontaktieren. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes

ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19-Fällen in Bildungshäusern dem Gesundheitsamt zu melden.

- Beim Check-In/Check-Out ist der Anmeldebereich ggf. mit entsprechenden transparenten Schutzwänden oder ähnlichen Schutzmaßnahmen versehen.
- Erforderliches Schreibgerät wird ggf. als Werbeartikel zum Mitnehmen für den Gast bereitgestellt oder wird vom Gast mitgebracht.
- Die Mitarbeitenden tragen beim Kundenkontakt ggf. zusätzlich Schutzhandschuhe, die regelmäßig gewechselt werden.
- Geräte, Medien und sonstige Gegenstände werden nur in desinfiziertem Zustand ausgegeben/ausgeliehen und werden sofort nach Rückgabe wieder desinfiziert.
- Das Tragen der medizinischen Mund- und Nasenschutzmaske ist verpflichtend!

5.3 Zutritt zu den Kurs-/Seminarräumen sowie Nutzung

- **Das Tragen einer medizinischen Mund- und Nasenschutzmaske ist verpflichtend, sofern die Gäste nicht am Platz im Seminarraum sitzen!**
- Die Veranstaltungsräume sind mit einem QR-Code versehen. Diesen können Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit mit der Corona-Warn-App einscannen, sobald Sie den Raum betreten. Dies bietet Ihnen eine zusätzliche Sicherheit, sofern Sie den Raum mit anderen Gästen teilen. Beim Verlassen können Sie sich aus der Corona-Warn-App ausloggen oder den QR-Code eines neuen Raumes einscannen. Die Corona-Warn-App wird Sie ggf. später informieren, sofern Sie dem Risiko einer Ansteckung ausgesetzt waren.
- Die Seminarräume sind stündlich kräftig zu lüften.
- Von der Einrichtung zur Verfügung gestelltes Schreibmaterial wird im desinfizierten Zustand zur Verfügung gestellt.

(Hinweis: Sofern die aktuell geltende CoronaSchVO dies zulässt, werden die folgenden Regelungen ausgesetzt)

- Es ist sicherzustellen, dass zwischen den Sitzplätzen der Teilnehmenden der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, soweit nicht durch einen Sitzplan die Unterschreitung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung des Raumes mit mehr Personen dargestellt werden kann.
- Sollte kein Sitzplan erstellt werden können, werden die Tische und Stühle i.d.R. so positioniert, dass ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmern im jeweiligen Raum von 1,5 m gewährleistet ist. Sofern Tische und Stühle während der Veranstaltung nicht benötigt werden und diese durch die Teilnehmer/Gäste zur Seite gestellt werden und eine Erstellung eines Sitzplans ist nicht möglich, ist dennoch ein Sicherheitsabstand von 1,5 m während der weiteren Veranstaltung einzuhalten. Ebenfalls muss der Mindestabstand von 1,5 m auch gewährleistet sein, wenn Personen sich in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen.

5.4 Zutritt zum Speiseraum und Verpflegungsausgabe

- Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen in Warteschlangen sichergestellt.
- Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen möglichst einhalten zu können, werden ggf. je nach Anzahl der Teilnehmenden und Kapazitäten der Räume (Speiseräume, Verfügungs-/Mitarbeiteräume) die Pausenzeiten aufgeteilt. Die Pausen werden dann nacheinander in kleinen Gruppen durchgeführt.
Die Einteilung der Pausenzeiten für die Gruppen erfolgt durch das Belegungsmanagement der Einrichtung.
- **Diese Pausenzeiten sind zwingend einzuhalten.**
- Die Pausen können ebenfalls im „Freien“ verbracht werden, auch hier ist möglichst die Abstandsregel von mindestens 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.
- In Pausen- und Speiseräumen ist ausreichender Abstand sicher zu stellen, z.B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen.
- **Das Tragen einer medizinischen Mund- und Nasenschutzmaske ist verpflichtend, wenn der Gast nicht am Tisch/Sitzplatz zur Speiseneinnahme sitzt** (bspw. beim Gang zur Speiseausgabe, zur Toilette oder beim Betreten oder Verlassen des Speisesaals).
- **Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände vor der Essensausgabe oder bei jedem Gang zum Buffet.
Halten Sie am Buffet bitte den Abstand von 1,5m ein!**

(Hinweis: Sofern die aktuell geltende CoronaSchVO dies zulässt, werden die folgenden Regelung ausgesetzt)

- Speisen werden alternativ über eine zentrale Verpflegungsstelle ausgegeben:
Vor den Speiseräumen ist für das Mittagessen eine zentrale Ausgabestelle geöffnet. Vor der Ausgabestelle sind Abstandsbereiche durch Abstandsbaken o.ä. im Abstand von 2 m gekennzeichnet.
- Für die Mahlzeiten werden nur komplette Tablett (Geschirr, Menü und Besteck) ausgegeben. Die Verpflegungsteilnehmer haben keinen direkten Zugriff auf Tablett, Teller, Besteck und Nahrungsmittel. Die Gäste nehmen die portionierten Speisen mit zu den freigegebenen Plätzen an den Tischen und lassen Tablett, Teller und Besteck nach dem Speisen am Platz stehen.
- Zum Nachmittagskaffee/-kuchen werden Kaffee/Tee/Heißgetränke in Thermoskannen und der Kuchen portioniert und einzeln abgedeckt im Seminarraum bereitgestellt.
- Dazu steht immer ein Desinfektionsmittel mit Papierhandtüchern neben den Thermoskannen bereit, damit mit dem auf das Papierhandtuch aufgebrachte Desinfektionsmittel der Griff der Thermoskanne desinfiziert werden kann.
- Erfolgt die Kaffeeausgabe in den Kurs-/Seminarräumen, ist das Geschirr ggf. im Vorfeld an den markierten Plätzen einzudecken oder auf einem Servierwagen zur Verfügung zu stellen.
Das Geschirr / Besteck verbleibt nach Gebrauch am Platz des Gastes und wird nach Ende der Veranstaltung durch das Personal aufgeräumt.

5.5 Freizeiträume

- In den Freizeit- und Abendräumen sind die Abstandsregeln zu beachten, in den (zugeordneten) Abendräumen gilt zusätzlich die Platzpflicht.

5.6 Infektionsschutzmaßnahmen für die Belegung und Reinigung der Gästezimmer

- Die Gästezimmer sind möglichst nur als Einzelzimmer zu belegen. Die Belegung der Mehrbettzimmer erfolgt gemäß der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung.
- Gästezimmer sind regelmäßig und häufig zu lüften.
- Gästezimmer werden nach Auszug der Gäste gereinigt.
- Sanitärräume/Bäder/Duschen werden einmal täglich durch das Personal gereinigt/ggf. desinfiziert.
- Sofern das Betreten der Gästezimmer und/oder zugeordneten Sanitärräume/Bäder/Duschen durch Personal seitens des Gastes nicht gewünscht ist, ist dies durch den Gast mittels der an der Tür bereithängenden roten Karte zu kennzeichnen.

6. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine Covid-19-(Corona)Erkrankung getroffen. Es gilt die Regelung vom 12.03.2020 Coronavirus Maßnahmenplan beim Auftreten in den Bildungshäusern des Erzbistums Paderborn.
- Mitarbeitende und Gäste mit entsprechenden Symptomen sind bzw. werden aufgefordert, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben.
- Die betroffenen Personen sind angehalten, sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Im Maßnahmenplan wurden Regelungen getroffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Gäste) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

7. Information der Teilnehmenden/Gäste

- Auf gewünschte und notwendige Verhaltensweisen und Verhaltensänderungen der Gäste werden diese durch entsprechende schriftliche Hinweise wie Infopapiere und Aushänge hingewiesen.
- Jeder Teilnehmende/Gast wird vor der Anreise über die bestehenden Hygieneregeln informiert. Gäste werden aufgefordert, mindestens eine medizinische Mund- und Nasenschutzmaske mitzubringen.
- Zudem werden Teilnehmende auf Folgendes hingewiesen:
Wir gehen davon aus, dass Sie nicht selbst infiziert sind, bzw. sich in Quarantäne befinden. Außerdem, dass Sie sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem vom Auswärtigen Amt als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Sofern doch, müssen Sie uns dies im Vorfeld melden. Die Kursteilnahme ist dann nicht möglich.
- Die Mitarbeitenden des Empfangs informieren die Teilnehmer über die Hygieneregeln. Jeder Teilnehmer erhält eine Kopie der Hygieneregeln und bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und die Verpflichtung zur Einhaltung: siehe **Anlage 1**.

- Die Nicht-Befolgung der Hygieneregeln kann zum Ausschluss von der Teilnahme am Kurs/Seminar führen.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.land.nrw/corona>

u.a.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO